

Teilrevision Gesundheitsgesetz - Teil A Notfalldienst

Geltendes Recht	Entwurf vom 4. Dezember 2013
	Gesundheitsgesetz (GesG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 38 Notfalldienst</p> <p>¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker, die im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung sind, sowie deren Stellvertretungen sind verpflichtet, ambulanten Notfalldienst zu leisten.</p> <p>² Die Organisation des ambulanten Notfalldiensts erfolgt für sämtliche notfalldienstpflichtigen Personen mit Ausnahme der Tierärztinnen und Tierärzte durch die betreffenden Berufsverbände. <u>Sie können</u></p> <p>a) bei Vorliegen wichtiger Gründe Personen vom ambulanten Notfalldienst befreien, sofern die ambulante Notfalldienstversorgung weiterhin sichergestellt ist,</p> <p>b) von den vom ambulanten Notfalldienst befreiten Personen eine zweckgebundene Entschädigung erheben.</p>	<p>² Die Organisation des ambulanten Notfalldiensts erfolgt für sämtliche notfalldienstpflichtigen Personen mit Ausnahme der Tierärztinnen und Tierärzte durch die betreffenden Berufsverbände. <u>Die pflichtigen Personen haben sich dabei gemäss den in ihrer Dienstregion beschlossenen Modalitäten zu beteiligen. Die Berufsverbände können</u></p> <p>b) von den vom ambulanten Notfalldienst befreiten Personen eine zweckgebundene Entschädigung gemäss den Absätzen ^{2^{bis}} und ^{2^{ter}} erheben.</p> <p>^{2^{bis}} <u>Bei den vom Notfalldienst befreiten Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten beträgt die jährliche Ersatzabgabe 1.5 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten, maximal Fr. 5'000.-.</u></p> <p>^{2^{ter}} <u>Bei den vom Notfalldienst befreiten Apothekerinnen und Apothekern beträgt</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 4. Dezember 2013
<p>³ Die zuständige Behörde entscheidet bei Streitigkeiten zwischen dem Berufsverband und der notfalldienstpflichtigen Person.</p> <p>⁴ Die zuständige Behörde trifft soweit erforderlich die zur Sicherstellung eines zweckmässigen ambulanten Notfalldiensts erforderlichen Massnahmen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann zudem Organisationen, welche die Lebensrettung von Personen bezwecken, finanziell unterstützen.</p>	<p><u>die jährliche Ersatzabgabe 3 % des AHV-pflichtigen Einkommens aus der Apothekertätigkeit, mindestens Fr. 6'000.–, maximal Fr. 10'000.–.</u></p>
	<p>§ 56a Übergangsrecht zur Änderung vom xxx</p> <p>¹ <u>Eine Rückforderung der vor dem Inkrafttreten von § 38 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} geleisteten Ersatzabgaben ist ausgeschlossen.</u></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>
	<p>Aarau, ...</p> <p>Präsident/-in des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>